

# **Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Ankershagen**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539), und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) hat die Gemeindevertretung Ankershagen am 27.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das in Ankershagen, OT Rumpshagen, Oberdorf 3 gelegene Gemeindehaus „Uns Hus“.

## **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

Für die Nutzung der Gemeinderäume und des in ihnen befindlichen Inventars wird eine Benutzungsgebühr für Veranstaltungen erhoben. Die Vermietung der Räume erfolgt nur als Ganzes.

## **§ 3 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, auf dessen Antrag die Gemeinderäume zur Nutzung bereitgestellt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Befreiung von der Gebühr**

- (1) Von der Gemeinde getragene Vereine und Institutionen, insbesondere Feuerwehr, können von der Zahlung der Gebühr befreit werden.
- (2) Befreiungen erteilt – auch in Ausnahmefällen – auf Antrag der Bürgermeister oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder Bevollmächtigter (nachfolgend Bürgermeister genannt).
- (3) Die nach Absatz 1 von der Gebührenpflicht befreiten Vereine und Institutionen haben auf Ihre Kosten die Reinigung der von ihnen genutzten Räume vorzunehmen. Paragraph 10 gilt entsprechend.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beantragung der Nutzung der Gemeinderäume.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr in der in § 7 genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige den auf dessen Antrag bereitgestellten Gemeinderaum nicht oder nur teilweise, d.h. zum Beispiel keinen vollen Kalendertag nutzt.
- (3) Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung des Gemeinderaumes aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

Die Gebühr für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Einzahlungsbeleg nachzuweisen.

Kontoinhaber	NEUWOBA e. G.
Kto.-Nr.:	822 6999 147
BLZ:	200 104 24
Kreditinstitut:	Areal Bank AG Hamburg

Verwendungszweck: Nutzung / Objekt / Datum...

## **§ 7 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Gemeinderäume beträgt pro Kalendertag 50,00 €. Für die Nutzung in den Wintermonaten (Oktober bis April) bzw. nach Bedarf wird ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (2) Bei einer Nutzung der Gemeinderäume unter 4 Stunden wird die Gebühr auf einen halben Tagessatz reduziert. Gleiches gilt für den Heizkostenzuschlag.
- (3) Für die Nutzung der Gemeinderäume sind in den Gebühren aus § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Betriebskosten (Strom, Wasser) enthalten.

## **§ 8 Nutzungsvereinbarung**

- (1) Auf Antrag werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde (Vermieter) und dem Antragsteller (Mieter) geschlossen. Der Bürgermeister, der Nutzer und der bevollmächtigte Verwalter der Gemeinde (NEUWOBA e. G.) erhalten je eine Ausfertigung.

## **§ 9 Übergabe der Räume an den Nutzer**

- (1) Die Übergabe der Gemeinderäume erfolgt mit Annahme des Schlüssels durch den Nutzer bzw. dessen Beauftragten.
- (2) Vor der Nutzung werden die Räume durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person übergeben, bereits bestehende Mängel werden protokolliert.

## **§ 10 Reinigung und Übergabe der Räume**

- (1) Die Reinigung der Räume ist durch den jeweiligen Benutzer bis um 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages vorzunehmen und ist nicht mit der Zahlung der Benutzungsgebühr abgegolten. Sie beinhaltet das Fegen und Wischen der Fußböden, das Abwischen der Tische, Stühle und Fensterbänke, die Reinigung der Toiletten sowie das Abwaschen des genutzten Geschirrs.
- (2) Wird die in Absatz 1 genannte Reinigung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist durchgeführt, wird im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers die Reinigung durch die Gemeinde vorgenommen.

- (3) Die Räume sind dem Bürgermeister oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person bis um 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages, einschließlich der Schlüssel zu übergeben.

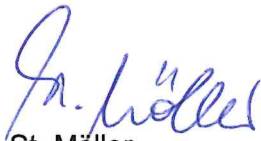
### **§ 11 Haftung**

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde bestehenden Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für von dem Nutzer eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Gemeinderäume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für die Nutzung der Räume, sowie für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Gemeinderäume, des Inventars und der Außenanlagen entstehen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ankershagen, den 24. Januar 2008



St. Möller  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.